

**ÖVE-HG 335, Teil 2(2400b)/1988**  
ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

**Nachtrag b  
zu den Bestimmungen über  
Sicherheitsanforderungen  
für Elektrogeräte  
für den Hausgebrauch  
und ähnliche Zwecke**  
**ÖVE-HG 335, Teil 2(2400)/1983  
Kühl- und Gefriergeräte**

DK 621.365.4 : 641.546.4 : : 006.88

ÖVE-HG 335, Teil 2(2400b)/1988

Einleitung

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 23. Sitzung 1988 verabschiedet und ist ein Nachtrag zu ÖVE-HG 335, Teil 2(2400)/1983.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde die IEC-Publikation 335-2-24(1976), Part 2: Particular requirements for refrigerators and food freezers, verwendet. Die gemeinsamen Abweichungen, wie im CENELEC-HD 269 S2 mit Änderung 1 angegeben, sind berücksichtigt, es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) Bleibt frei.
- (5) Bleibt frei.
- (6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:  
IEC-Publikation 335-2-34      Motorkompressoren  
CENELEC-HD 277 S1          Particular requirements for motor compressors  
ISO-Norm 4046-1978        Papier, Pappe, Zellstoff(brei) und zugehörige Fachausdrücke; Wörterbuch (E, F)
- (7) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Hinweise:  
Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten, daß  
(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen

chischen Bestimmungen für die Elektrotechnik der Verbindlicherklärung unterliegen.

- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten von der Verbindlicherklärung ausgenommen sind.
- (9) Fußnoten, deren Nummer mit einem zusätzlichen Kleinbuchstaben versehen ist, stammen aus dem entsprechenden Nachtrag.
- (10) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

**Nachtrag b**  
**zu den Bestimmungen über Sicherheitsanforderungen**  
**für Elektrogeräte für den Hausgebrauch und**  
**ähnliche Zwecke**

**ÖVE-HG 335, Teil 2(2400)/1983**

**Besondere Bestimmungen für Kühl- und Gefriergeräte**

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

Die Inhaltsübersicht wird ergänzt durch:

- § 2403 Allgemeine Anforderungen
- § 2414 Funkstörung
- § 2416 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit
- § 2417 Überlastschutz
- § 2423 Innere Leitungen
- § 2426 Klemmen für Anschluß äußerer Leitungen
- § 2427 Schutzleiteranschluß
- § 2428 Schrauben und Verbindungen
- § 2429 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung
- § 2431 Rostschutz
- § 2432 Strahlung, Giftstoffe und ähnliche Gefahren
- Ergänzung 2400.E1 Temperaturempfindliche Vorrichtungen und Überlastschutzvorrichtungen
- Ergänzung 2400.E2 Elektronische Stromkreise
- Ergänzung 2400.E3 Messung der Kriech- und Luftstrecken
- Ergänzung 2400.E4 Festlegungen für Stückprüfungen
- Ergänzung 2400.E5 Geräteschalter
- Anhang A2 Abweichungen von den internationalen Vorlagen

In § 2401.1 ist nach dem dritten Absatz folgendes hinzuzufügen:  
 Diese Bestimmungen gelten nicht für separate Motorverdichter. Für diese bestehen technische Bestimmungen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe HD 277 S1 (modifizierte IEC-Publikation 335-2-34).

Nachtrag

ÖVE-HG 335, Teil 2(2400b)/1988

Nachtrag

ÖVE-HG 335, Teil 2(2400b)/1988

§ 2403. Allgemeine Anforderungen

Der § 3 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

- - -

In § 2404.2 lautet der letzte Absatz des Kleindruckes neu:

Motorverdichter, die den technischen Bestimmungen<sup>1)</sup> entsprechen, werden den Prüfungen gemäß § 2411, § 2419, § 2425, § 2426, § 2429, § 2430 und § 2431 nicht unterzogen.

In § 2404.2 lautet die Fußnote <sup>2)</sup> neu:

<sup>1)</sup> Siehe HD 277 S1 (modifizierte IEC-Publikation 335-2-34).

- - -

In § 2409.1 ist am Ende der Prüfbestimmung folgender Kleindruck hinzuzufügen:

Geräte mit Motorverdichtern gemäß den technischen Bestimmungen<sup>1)</sup> werden dieser Prüfung nicht unterzogen.

<sup>1)</sup> Siehe HD 277 S1 (modifizierte IEC-Publikation 335-2-34).

- - -

In § 2411.103 lautet die Abbildung neu:

Abb. 2400 A1-101

- - -

§ 2414. Funkstörung

Der § 14 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

- - -

In § 2415.2 lautet die Abbildung neu:

Abb. 2400 A1-102

- - -

§ 2416. Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit

Der § 16 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

- - -

§ 2417. Überlastschutz

Der § 17 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

- - -

In § 2419.1 lautet der erste Satz der Prüfbestimmung neu:  
Die Kontrolle erfolgt:

(1) für Kompressionsgeräte durch eine Prüfung mit festgebremstem Läufer, die mit einem getrennten Motorverdichter – und zwar nur einmal bei einem gegebenen Verdichtermotor – gemäß den technischen Bestimmungen<sup>1)</sup> durchgeführt wird.

<sup>1)</sup> Siehe HD 277 S1 (modifizierte IEC-Publikation 335-2-34).

- - -

In § 2422.15 lautet der dritte Absatz des Kleindruckes neu:

Seidenpapier, gemäß den technischen Bestimmungen<sup>1)</sup>, ist ein dünnes, weiches, festes und leichtes Papier, das zum Verpacken empfindlicher Gegenstände verwendet wird; es hat eine flächenbezogene Masse zwischen 12 g/m<sup>2</sup> und 30 g/m<sup>2</sup>.

In § 2422.15 lautet die Fußnote <sup>2)</sup> neu:

<sup>1)</sup> Siehe ISO-Norm 4048-1976.

- - -

§ 2423. Innere Leitungen

Der § 23 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

- - -

§ 2426. Klemmen für den Anschluß äußerer Leitungen

Der § 26 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

- - -

§ 2427. Schutzleiteranschluß

Der § 27 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

- - -

§ 2428. Schrauben und Verbindungen

Der § 28 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

- - -

§ 2429. Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung

Der § 29 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

- - -

Nachtrag

ÖVE-HG 335, Teil 2(2400b)/1988

Die Ergänzung **2400.EE1** ist nicht anwendbar.

— . . —

Die Abbildung **2400.EE1.1** ist nicht anwendbar.

— . . —

Die Prüfbestimmung der Ergänzung **2400.EE3.2** lautet neu:

**2400.EE3.2** Die Tür oder der Deckel wird für die Dauer von 1 h geschlossen gehalten und anschließend wird folgende „Öffnungsprüfung“ durchgeführt:

Die Öffnungskraft wird senkrecht zur Tür- oder Deckelfläche an dem vom Tür- oder Deckellager am weitesten entfernten Punkt des Griffes angesetzt und wird mit einer Federwaage gemessen.

— . . —

2400.A1. Abbildungen

Der Anhang A1 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden.

ERGÄNZUNGEN:

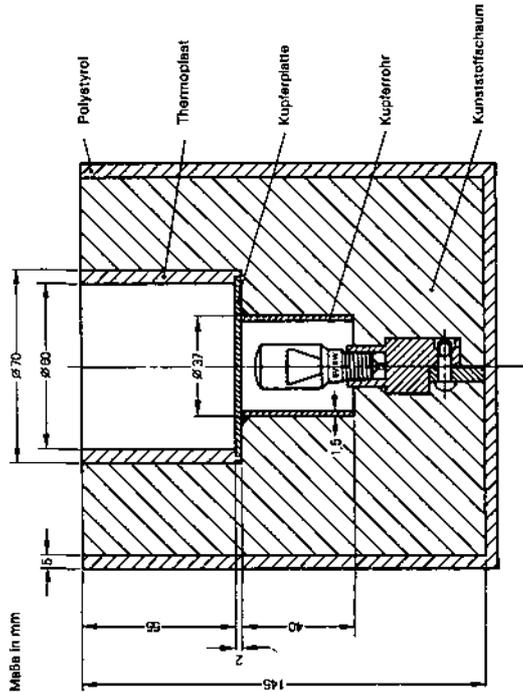


Abb. 2400.A1-101. Wasserverdampfungseinrichtung zur Erzeugung von Reif

Nachtrag

ÖVE-HG 335, Teil 2(2400b)/1988

In § 2430 wird folgender Text hinzugefügt:

ERGÄNZUNG:

**2430.2** Teile aus Isoliermaterial, die für Schalteinrichtungen, wie z. B. Schalter, Temperaturregler und andere Steuer- und Regeleinrichtungen, ausgenommen Temperaturbegrenzer und Überlastschutzvorrichtungen, verwendet sind, werden nicht der Glühornprüfung unterzogen; für solche Teile werden die Prüfungen gemäß § 2422.15 als angemessen angesehen.

— . . —

§ 2431. Rostschutz

Der § 31 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

— . . —

§ 2432. Strahlung, Giftstoffe und ähnliche Gefahren

Der § 32 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

— . . —

2400.E1. Temperaturempfindliche Vorrichtungen und Überlastschutzvorrichtungen

Die Ergänzung E1 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

— . . —

2400.E2. Elektronische Stromkreise

Die Ergänzung E2 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

— . . —

2400.E3. Messung der Kriech- und Luftstrecken

Die Ergänzung E3 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

— . . —

2400.E4. Festlegungen für Stückprüfungen

Die Ergänzung E4 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

— . . —

2400.E5. Geräteschalter

Die Ergänzung E5 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

— . . —

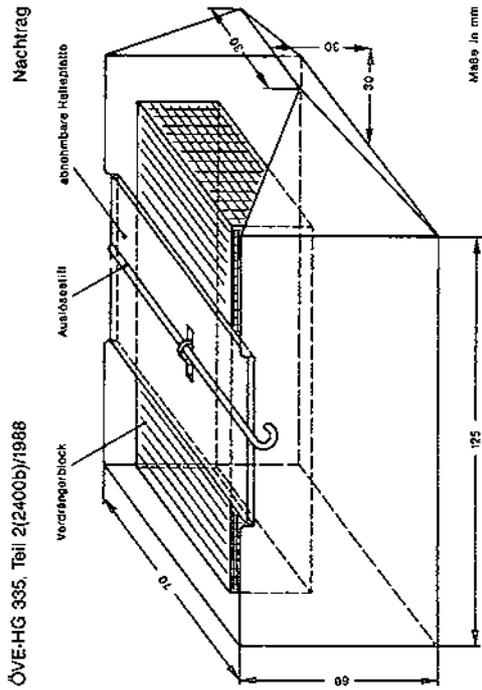


Abb. 2400.A1-102. Vorrichtung zur Spritzwasserprüfung

Der Verdrängerblock hat ein Volumen von  $(140 \pm 5) \text{ cm}^3$  und eine Masse von  $(200 \pm 10) \text{ g}$ . Abmessungen ca.  $112 \text{ mm} \times 50 \text{ mm} \times 25 \text{ mm}$ . Die in der Skizze angegebenen Maße sind Innenmaße mit einer Toleranz von  $\pm 2 \text{ mm}$ .

2400.A2. Abweichungen von den internationalen Vorlagen

Der Anhang 2 des Teiles 1 bleibt unverändert.